



Erneuerungswahl der st.gallischen Mitglieder des Ständerates

Die Erneuerungswahl der st.gallischen Mitglieder des Ständerates findet nach Art. 17 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) gleichzeitig mit der Erneuerungswahl des Nationalrates am 18. Oktober 2015 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wurde von der Regierung neu auf den 15. November 2015 angesetzt. Die Regierung stellt damit sicher, dass die st.gallischen Mitglieder des Ständerates rechtzeitig zum Beginn der ersten Sitzung am 30. November 2015 im Rat Einsitz nehmen. Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben vom 1. Dezember 2014 (ABI 2014, 3301 ff.)

1. Übersicht über die Fristen

17. August 2015: Wahlanmeldeschluss: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
8. Oktober 2015: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.
18. Oktober 2015: Wahltag (erster Wahlgang).
23. Oktober 2015: Wahlanmeldeschluss für einen allfälligen zweiten Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
2. November 2015: Bekanntmachung des Entscheids über Zustandekommen von stiller Wahl gemäss Art. 20quater UAG.
5. November 2015: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.
15. November 2015: Wahltag (allfälliger zweiter Wahlgang).

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 17. August 2015, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen eintreffen. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Freitag, 23. Oktober 2015, 12.00 Uhr, dort eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist. Die Staatskanzlei stellt die Formulare zur Verfügung. Für eine Bestellung oder weitere Auskünfte rufen Sie bitte Telefon 058 229 88 88 an oder kontaktieren den Dienst für politische Rechte per Mail an wahlen@sg.ch. Zusätzliche Informationen sind im Internet unter www.wahlen.sg.ch abrufbar.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens zwei Kandidierende enthalten.
- b) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- c) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- d) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.
- e) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags bestimmen für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter oder eine Vertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlags. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlags, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

3. Verteilung des Abstimmungsmaterials

Nach Art. 22 UAG müssen die Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab 17. September 2015.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel ist gemäss Art. 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

St.Gallen, 9. März 2015

Die Staatskanzlei